

SATZUNGEN DER GROSSEN KREISSTADT WALDKIRCH

über

- a) den Bebauungsplan „Ebertle II“**
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Ebertle II“**

im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Waldkirch hat am

- a) den Bebauungsplan „Ebertle II“
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Ebertle II“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S.698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S.221)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für:

- a) den Bebauungsplan „Ebertle II“
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Ebertle II“

ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans.

§ 2 Bestandteile

1. Der Bebauungsplan besteht aus:
 - a) zeichnerischem Teil, M 1:500 vom 27.02.2019
 - b) textlichem Teil – planungsrechtliche Festsetzungen – vom 27.02.2019
2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
 - a) gemeinsamen zeichnerischem Teil zum Bebauungsplan M 1:500 vom 27.02.2019
 - b) örtliche Bauvorschriften (textlicher Teil) vom 27.02.2019
3. Beigefügt sind:
 - a) Begründung vom 27.02.2019
 - b) Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, Dipl.-Forstw. H.-J. Zurmöhle, Waldkirch vom 27.02.2019
 - c) Artenschutzfachliche Begutachtung Dipl.-Forstw. H.-J. Zurmöhle, Waldkirch vom 27.02.2019
 - d) Geo- und umwelttechnische Baugrunderkundung und Baugrundbegutachtung Ingenieurpartnerschaft Neumann und Schweizer vom 17.10.2018
 - e) Verkehrsuntersuchung, Rapp Trans AG, Freiburg vom 15.02.2018
 - f) Schalltechnische Untersuchung, Fichtner Water & Transportation GmbH, Freiburg vom2019

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan treten mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Große Kreisstadt Waldkirch, den

Roman Götzmann, Oberbürgermeister

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB unbeachtlich und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt 79183 Waldkirch unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt 79183 Waldkirch geltend gemacht worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt 79183 Waldkirch übereinstimmen.

Große Kreisstadt Waldkirch, den

Roman Götzmann, Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Ebertle II“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Große Kreisstadt Waldkirch, den

Roman Götzmann, Oberbürgermeister